

NIEDERSCHRIFT

über die 46. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.09.2009.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Mag. Werner Frießer

Anwesende:

1. Vizebürgermeister	Markus Wackerle
2. Vizebürgermeister	Alois Schöpf
Gemeinderäte	Gerhard Neuner
	Therese Schmid
	Niki Waldhart
	Christine Bloch
	Hannes Norz
	Mag. Josef Kneisl
	Siegmond Öfner
	Franziska Stark
	Dr. Carolin Zeller (ab Punkt 5)

Ersatzleute: Johann Ölhafen (für
GR Mag. Jakob Moncher)

Weiters: Eduard Hiltpolt
Bettina Hörhager

Entschuldigt: Gemeinderäte Mag. Jakob Moncher
Erna Andergassen
Elisabeth Spiegl

.....

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2009.
2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.

4. Lawinensicherung Grenzübergang Scharnitz - Vorlage und Beschlussfassung des Nachtragsangebotes Büro Narr.
5. Ansuchen auf Grundankauf aus Gst. 624/2 im Ausmaß von 149 m² von Ing. Erwin Seelos.
6. Entscheidung in der Bausache Neuner Markus auf Grund der Vorstellungsentscheidung der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2009.
7. Beschlussfassung Wasserleitungsordnung der Gemeinde Seefeld.
8. Änderung der bestehenden Abfallgebührenordnung.
9. Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Endabrechnung Sanierung Hauptschule.
10. Bereinigung der Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Vorschüsse und Verwahrgelder).
11. Subventionsansuchen der Musikkapelle Seefeld für Ankauf von Musikinstrumenten.
12. Baukostenzuschüsse.
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Punkt 1 : Die Niederschrift der Sitzung vom 14.07.2009 wird genehmigt und unterfertigt.

Punkt 2 : Der Bürgermeister bringt das Projekt der Errichtung eines Schulhortes im Seniorenheim zur Kenntnis. Nachdem die Erhebung für eine Nachmittagsbetreuung an den Schulen acht Anmeldungen gebracht habe, sei man mit den Plateaubürgermeistern übereingekommen, eine Nachmittagsbetreuung über den Sozialsprengel anzubieten. Die Organisation sei um vieles unkomplizierter, auch die Eltern hätten einen größeren Spielraum in der Besuchszeit ihrer Kinder. Die anfallenden Kosten pro Kind betragen für fünf Nachmittage € 75,-- pro Monat, ein Essen komme auf € 4,--. Es liegen schon einige ansprechende Bewerbungen für die Betreuungsarbeit vor, zu Schulbeginn sollten nochmals alle Kinder schriftlich über diese Möglichkeit informiert werden. Bei einer Anmeldung von zwölf Kindern würde man vom Land eine Förderung von € 32.000,-- erhalten. Er hofft, dass man Anfang Oktober mit dem Betrieb beginnen könne.

Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer berichtet von der beabsichtigten Einrichtung der EUREGIO-Geschäftsführung im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

Er erinnert an den seinerzeitigen Beschluss vom 29.08.2005, wonach der Errichtung einer Lärmschutzwand mit anteiligen Kosten von rund € 80.000,-- zugestimmt wurde. Nunmehr wurden vom Land die Kosten für den zusätzlich gewünschten Mauerabschnitt beim Friedhof mit weiteren Kosten von € 60.000,-- budgetiert, woraufhin er diesen Projektsabschnitt gecancelt habe. Einhelligkeit besteht darin, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, an Ort und Stelle nochmals eine Begehung hinsichtlich des Schallschutzes beim Friedhof stattfinden soll, man denkt hier eher an eine Bepflanzung mit Bäumen oder durch eine Hecke.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass die Tirol Milch das „Milchhof – Gebäude“ verkaufen würde.

Hinsichtlich Schanzenbau und Biathlonstand liege die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung vor, man könne bereits morgen mit dem erforderlichen Abtrag des Freestylehügels beginnen, um im nächsten Frühjahr ,wo ja bekanntlich die holländische Fußball-Nationalmannschaft in Seefeld ihr Trainingslager aufschlägt, die Erdarbeiten abgeschlossen zu haben. Durch die Abtragung des Hügels könne man nun endlich den Fußballplatz auf eine Breite von 65 m und evtl. auch auf eine Länge von 103 m erweitern, sodass der Platz den geforderten Normen der Meisterschaftsplätze entspricht. Markus Wackerle habe ein kostengünstiges Regieangebot für die Erdarbeiten abgegeben und werde von der WM Sportanlagen GmbH. beauftragt.

Punkt 3: GR Christine Bloch berichtet von der abgelaufenen Ausstellung rund um Andreas Hofer in der alten Feuerwehrrhalle und der Aufführung des Landlibells in Scharnitz.

GR Therese Schmid informiert über die hochklassige Veranstaltung der Seefelder Musiktage und die dargebotenen verschiedenen Konzerte.

GR Mag. Josef Kneisl teilt mit, dass die Informationstafeln entlang des Spazierweges um den Wildsee zwischenzeitlich aufgestellt und allgemein sehr gut angenommen werden. Der verschiedentlich geäußert Wunsch nach mehrsprachigen Aufklärungstexten auf den Tafeln solle seiner Meinung nach vom Tourismusverband umgesetzt werden.

Punkt 4: Der Bürgermeister bringt das Schreiben des Büro Narr zur Kenntnis, wonach nun in der Causa Lawinenverbauung die Regierung von Oberbayern weitere ökologische Untersuchungen fordert. Insbesondere der Nachweis bzw. Ausschließung des Vorhandenseins eines Steinhuhns müsse in den Monaten September bzw. Oktober erfolgen. Möchte man den Hauch einer Chance für diese Lawinenverbauung noch wahren, so müsse man umgehend den Auftrag für diese Erhebung erteilen, was gemeinsam mit einem weiteren Maßnahmenkatalog Kosten von € 25.000,-- verursache. Er sei mit LR Steixner so verblieben, dass die Gemeinde Seefeld hier in Vorleistung tritt und diese Kosten schlussendlich in die Projektkosten einfließen. Sollte das Projekt nicht zustande kommen, so gibt es einen Staatsvertrag zwischen Deutschland und Österreich über die Übernahme sämtlicher Vorlaufkosten.

Die in der anschließenden Beratung angeregten Alternativen wie eine Gasanlage bzw. Errichtung einer Lawinengalerie seien bedauerlicherweise aus Haftungsgründen bzw. enormen Mehrkosten nicht durchführbar.

Da eine häufige Sperrung des Grenzüberganges erhebliche Einbußen für die Tourismuswirtschaft bedeutet, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kosten in der Höhe von € 25.000,-- zu den genannten Bedingungen als Vorfinanzierung zu übernehmen.

Punkt 5 : Vorgelegt wird das Ansuchen von Ing. Erwin Seelos auf Ankauf eines Teilstückes aus Gst. 624/2. Es handelt sich hierbei um das Ende der Alten Leutascher Straße im Ausmaß von ca. 149 m², welches an sein Gst. 17 anschließt. Die Zufahrt zum Aparthotel Baderhof werde davon nicht berührt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Ing. Erwin Seelos dieses Teilgrundstück (dargestellt im Entwurfsplan DI Avanzini, GZ 6736C) im projektierten Ausmaß von 149 m² zum Preis von € 150,--/m² zu verkaufen und aus dem öffentlichen Gut zu entlassen. Grundbücherlich eingetragen werden soll ein Geh- und Fahrrecht, sowie das Recht zur Schneeablagerung zugunsten der Gemeinde Seefeld.

Punkt 6 : Der Bürgermeister bringt den Werdegang im Bauverfahren Markus Neuner zur Kenntnis. So wurde ein ursprünglicher Bescheid am 26.07.2007 für den Umbau des Wohnhauses und die Errichtung einer Garage erlassen und in weiterer Folge rechtskräftig. In diesem Bescheid wurde auch aufgenommen, dass die gemeinsame Grundgrenze mit Frau

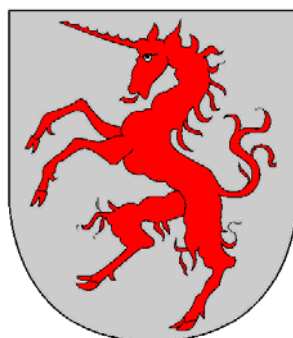
Rosner nicht mehr als 50 % verbaut werden darf. Im Oktober 2007 legte der Grundeigentümer Walter Neuner sodann eine Vereinbarung mit der Anrainerin Rosner vor, dass sie unter gewissen Bedingungen doch mit einer Verbauung der gemeinsamen Grundgrenze von über 50 % einverstanden sei. Auf Drängen des Grundstückseigentümers und dessen Anwalt stellte die Bauabteilung der Gemeinde Seefeld ohne schriftliches Ansuchen schließlich einen Änderungsbaubescheid am 23.04.2008 mit einer Verlängerung der Garage um 60 cm aus. Dagegen erhob die Anrainerin Rosner sodann Einspruch mit der Begründung, dass Herr Neuner die Bedingungen der gemeinsamen Vereinbarung nicht erfüllt hätte.

Der Gemeindevorstand wies diesen Einspruch in seiner Sitzung am 22.10.2008 ab und bestätigte den Änderungsbaubescheid auf Grund der vorliegenden Einverständniserklärung von Frau Rosner, wogegen von den Berufungswerbern sodann Vorstellung an die Landesregierung erhoben wurde. Dieser Vorstellung wurde Folge geleistet mit der Begründung, dass für den Änderungsbescheid ein schriftliches Ansuchen des Bauwerbers fehlt und die Zustimmungserklärung der Frau Rosner als nicht liquid angesehen wird. Der angefochtene Bescheid wurde von der Landesregierung behoben und an den Gemeinderat der Gemeinde Seefeld zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld nimmt diese Entscheidung zustimmend zur Kenntnis und erklärt den Erstbescheid vom 26.07.2007 als rechtskräftig.

Punkt 7: Um über eine gesetzlich fundierte Basis für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage zu verfügen, wird folgender Entwurf einer Wasserleitungsordnung vorgelegt.

Wasserleitungsordnung



Gemeinde Seefeld

Inhalt	Seite
Versorgungsbereich	2
Anschlusspflicht	2
Ausnahmen von der Anschlusspflicht	2
Eigenversorgungsanlage	2
Anmeldung zum Wasserbezug	3
Anschlussleitung	3
Wasserzähler	4
Wasserbezug	5
Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	5
Verbrauchsanlagen	6
Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	8
Wirksamkeitsbeginn	9

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom und der Ermächtigung gemäß § 18 TGO 2001 wird für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der WV-Gemeinde-Seefeld umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Baugrundstücken.
Abnehmer ist jeder, der über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus dem Wasserversorgungssystem der Wasserversorgung Gemeinde Seefeld entnimmt, insbesondere der Grundstückseigentümer.

§ 2 Anschlusspflicht

Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trink-, Nutz und Löschwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde Seefeld zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

§ 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- (1) Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen zur Wasserversorgung Gemeinde Seefeld gehörenden Wasserversorgungsleitung mehr als 100 m entfernt liegen;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgung Gemeinde Seefeld nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt werden, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten von 2 Jahren, zu erbringen;
- (5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Seefeld schriftlich einzureichen.

§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Abnehmer, für die Anschlusspflicht besteht sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- (2) Abnehmer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Abnehmer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschlusspflichtig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihnen gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zugeben.
- (6) Mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug sind der Gemeinde Seefeld die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfes vorzulegen.

§ 5 Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit der Absperrvorrichtung unmittelbar an der Versorgungsleitung.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde Seefeld entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.

- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Seefeld genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz der Wasserversorgung Gemeinde Seefeld wirksam verhindert wird.
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde Seefeld auf Kosten des Abnehmers. Die Gemeinde Seefeld kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Gemeinde Seefeld kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde Seefeld¹⁰.
- (9) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde Seefeld oder deren Beauftragten bedient werden.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde Seefeld auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Es muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde Seefeld melden.
- (12) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß Abs. 11) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Seefeld.
- (13) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Seefeld beigestellt und eingebaut und bleibt in deren Eigentum. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz

- des Wasserzählers erforderlichen Einrichtung auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Seefeld bestimmt.
 - (3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.
 - (4) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angabe der Gemeinde Seefeld zu errichten (Mindestausmaß 1 m Ø). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Haus-einfahrten oder in anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Abnehmer über Aufforderung der Gemeinde Seefeld dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsflächen nicht benutzt oder sonst beeinträchtigt werden.
 - (5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Seefeld unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
 - (6) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
 - (7) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Seefeld vorgenommen werden.

§ 7 Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
- (2) Änderungen in der Person des Abnehmers sind der Gemeinde Seefeld in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde Seefeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln

der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 8 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Das Gemeinde Seefeld kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Seefeld die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde Seefeld hierzu verpflichtet;
- (3) Die Gemeinde Seefeld kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Abnehmer unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

In solchen Fällen kann die Gemeinde Seefeld zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen Bescheinungsanlagen udgl. einschränken oder versagen.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde Seefeld öffentlich kundzumachen.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 9 Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte unmittelbar nach der Absperrvorrichtung.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des Wasserversorgung Gemeinde Seefeld ausgeführt und erhalten werden.
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Gemeinde Seefeld begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Gemeinde

- Seefeld durchzuführen. Die Gemeinde Seefeld ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen.
- (4) Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Seefeld.
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers.
 - (5) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Gemeinde Seefeld erst dann eingebaut, wenn der Abnehmer der Gemeinde Seefeld eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
 - (6) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Seefeld. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVWG entsprechen.
 - (7) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Seefeld an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde Seefeld geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes (3) sinngemäß anzuwenden.
 - (8) Es sind, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
 - (9) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Seefeld und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
 - (10) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Seefeld einzuholen, welche den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
 - (11) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleistung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
 - (12) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Seefeld ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatte, soweit dies für die Überprüfung der technischen Ein-

- richtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (13) Die Gemeinde Seefeld ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer unverzüglich beheben zu lassen.
 - (14) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Seefeld Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde Seefeld berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
 - (15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Seefeld ausgeschlossen sind.
 - (16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
 - (17) Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

§ 10 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Gemeinde Seefeld Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde Seefeld im Nachhinein vorzunehmen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Seefeld einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde Seefeld zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 11 Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

In der Diskussion wird hinsichtlich der Anschlusspflicht von GR Mag. Josef Kneisl darauf hingewiesen, dass einige Haushalte das Gießwasser für ihren Garten mittels Pumpen aus Bach und See entziehen würden. Auf Grund der dadurch entgehenden Einnahmen von Wasser- und Kanalgebühren sollen die betreffenden Haushalte aufgefordert werden, dies sofort zu unterlassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Entwurf der Wasserleitungsordnung zu genehmigen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Punkt 8 : Vorgelegt wird die am 07.06.1993 beschlossene Abfallgebührenordnung. Die Abänderung betrifft die Umrechnung der Schillingpreise in Eurobeträge, die Pauschalierung von Freizeitwohnsitzen falls keine Meldedaten vorhanden sind und die Aufnahme der Bioabfallgebühr.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, die angeführten Änderungen der Abfallgebührenordnung zu genehmigen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Punkt 9 : Wie der Bürgermeister ausführt, wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.07.2009 eine Leasingfinanzierung für die Sanierung der Sprengelhauptschule in der Höhe von € 2.105.000,-- beschlossen und von der Bezirkshauptmannschaft aufsichtsbehördlich genehmigt. Nach Fertigstellung der Endabrechnung beträgt die tatsächliche Finanzierung € 2.542.116,75.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld beschließt daher einstimmig diesen Differenzbetrag in der Höhe von € 437.116,75 zu genehmigen und um die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck anzusuchen.

- Punkt 10 : Der Tagesordnungspunkt „Bereinigung der voranschlagsunwirksamen Gebarung“ wird wiederum abgesetzt und für eine der nächsten Sitzungen neu aufbereitet.
- Punkt 11: Hinsichtlich des Subventionsansuchen der Bürgermusikkapelle einigt man sich nach kurzer Beratung darauf, dass ein Betrag in der Höhe von € 3.000,-- für den Ankauf von Musikinstrumenten zur Verfügung gestellt wird.
- Punkt 12 : Einstimmig wird beschlossen, folgenden Bauwerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 60 % des zur Vorschreibung gelangenden Erschließungskostenbeitrages und in der Höhe von € 0,40 auf die Sätze für Wasseranschlussgebühr bzw. € 0,60 für die Kanalanschlussgebühr zu gewähren: Pucher Friedrich.
- Punkt 13 : GR Öfner Siegmund berichtet von positiven Erfahrungen hinsichtlich einer Seeaussaugung in der Schweiz. Man ist sich einig, dass man nicht so schnell aufgeben wird und in absehbarer Zeit wiederum um behördliche Genehmigungen zwecks Sanierung Wildsee ansuchen wird.
- Hinsichtlich des Kinobetriebes wird man die Wirtschaftlichkeit über einen Jahreszeitraum prüfen und sodann über die Weiterführung des Betriebes entscheiden. Der Bürgermeister berichtet hier, dass man 13.000 Besucher braucht um den jährlichen Abgang abzudecken.
- Über Anfrage von GR Johann Ölhafen wegen der mobilen Überdachung im Kurpark teilt der Bürgermeister mit, dass hier bereits eine Schweizer Firma an einem Konzept arbeitet und dieses dem Tourismusverband vorlegen wird.
- GR Therese Schmid kritisiert die Müllsituation beim Eingang zum Hotel Klosterbräu neben dem Kapitelsaal.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: